

Amtliche Bekanntmachungen
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main



Veröffentlichungsnummer: 40/2015

In Kraft getreten am: 31.07.2015

**Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Frankfurt am Main**

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang**

**Kronberg Academy Master
der Hochschule für Musik- und
Darstellende Kunst Frankfurt am Main**

vom 11.06.2015

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 hat gem. § 44 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 665), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), am 11.06.2015 die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main erlassen.

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad
- § 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung
- § 3 Modularisierter Studienaufbau, Credit Points
- § 4 Vergabe der Credit Points, Anwesenheit, Studienleistungen
- § 5 Regelstudienzeit, Nachteilsausgleich
- § 6 Gliederung des Studiums, Lehr- und Lernformen
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüfungen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 14 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Studienfachberatung
- § 16 Inkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1: Modulbeschreibungen
- Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich, Schwerpunkte und Ziele des Studiengangs, akademischer Grad

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Inhalte und Qualifikationsziele sowie den Aufbau und die Prüfungen des Masterstudiengangs „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ – eine Kooperation zwischen der Kronberg Academy und der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main.

(2) Der Studiengang soll musikalische Höchstbegabungen auf eine internationale Karriere als Solokünstlerin oder Solokünstler für die Instrumente Violine, Viola oder Violoncello vorbereiten. Im Bachelor werden die technischen und interpretatorischen Grundlagen weiterentwickelt, im Master ein individueller künstlerischer Ausdruck erarbeitet. Die Studierenden entwickeln eine interpretative, kreative und umfassend gebildete Ausdrucksform, werden geschult im Verständnis für theoretische, historische und kulturelle Aspekte der Musik, musizieren alleine oder mit anderen, und bewegen sich in einem Umfeld, in dem künstlerische, intellektuelle und soziale Fähigkeiten gefördert und entwickelt werden können.

(3) Der Masterstudiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ führt zum Abschlussgrad Master of Music (M.Mus.).

§ 2 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen, Eignungsprüfung

(1) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen und insbesondere der DVD wird entschieden, ob die Bewerberin oder der Bewerber zur Eignungsprüfung eingeladen wird. Entscheidend hierfür ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber solistische Konzerterfahrung bzw. Erfolge bei renommierten Wettbewerben nachweisen kann.

Die Eignungsprüfung im künstlerischen Hauptfach dauert 30-45 Minuten.

Es wird die **Vorbereitung folgender Stücke** erwartet:

- eine Etüde
- ein Solowerk von J.S. Bach (2 bis 3 Sätze)
- eine Sonate aus dem späten 18., dem 19. oder 20. Jahrhundert* (2 Sätze)
- ein Konzert aus dem späten 18., dem 19. oder 20. Jahrhundert* (1. Satz oder 2. und 3. Satz)
- ein Charakterstück
- ein Werk eines zeitgenössischen Komponisten, geboren in den letzten 70 Jahren

* Die ausgewählte Sonate und das Konzert sollen aus unterschiedlichen Stilepochen stammen

Anmerkung:

1. Mit Ausnahme der Sonate und des zeitgenössischen Werks sollen alle Stücke auswendig gespielt werden.
2. Möglicherweise wird nur eine Auswahl der vorbereiteten Stücke bei der Aufnahmeprüfung angehört.
3. Es steht ein Pianist zur Verfügung, wengleich den Bewerberinnen und Bewerbern empfohlen wird, ihren eigenen Begleiter mitzubringen.

§ 3 Modularisierter Studienaufbau, Credit Points

(1) Der Masterstudiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 6 benannt und in der Anlage 1 beschrieben.

(2) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem CP liegt ein Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

Der Workload umfasst die Präsenzzeit für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und die Zeiten für das Selbststudium inklusive der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen sowie der Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

§ 4 Vergabe der Credit Points, Anwesenheit, Studienleistungen

(1) Voraussetzung für die Vergabe von Credit Points ist der erfolgreiche Abschluss des Moduls. Ein solcher kann dann bescheinigt werden, wenn die in den Modulbeschreibungen genannten Bedingungen erfüllt sind. Diese Bedingungen können bestehen aus:

a) dem erfolgreichen Absolvieren einer oder mehrerer Prüfungsleistungen und/oder

b) dem Erbringen von Studienleistungen.

c) einer regelmäßigen nachgewiesenen Anwesenheit (Teilnahme) an den Präsenzveranstaltungen. Im Modul 1 ist die Vergabe der Credit Points nicht an die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gebunden.

(2) Als Studienleistungen gelten die Teilnahmen an Projekten oder Veranstaltungen, die nicht mit einer Prüfung abgeschlossen werden (Kammermusik, Konzert, Vortrag, Seminar o.ä.).

Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung oder für die Vergabe der Credit Points sein.

(3) Über erbrachte Studienleistungen wird ein qualifizierter Studiennachweis (Testat) durch die oder den Lehrenden ausgestellt. Er enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(4) Die Wiederholung eines erfolgreich absolvierten Moduls bzw. Modulteils ist ausgeschlossen.

§ 5 Regelstudienzeit, Nachteilsausgleich

(1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ beträgt 2 Semester; die Gesamtzahl der im Studiengang zu erwerbenden Credit Points beträgt 60.

(2) Ein Anspruch auf Erteilung von Einzelunterricht besteht nur für ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit. Ausnahmen hiervon sind lediglich in begründeten Einzelfällen möglich. Begründete Anträge auf Verlängerung des Einzelunterrichts über die Regelstudienzeit hinaus sind spätestens im Laufe des letzten Semesters schriftlich an den gemeinsamen Prüfungsausschuss zu richten. Über die Genehmigung oder Ablehnung der Anträge wird der oder die Studierende schriftlich benachrichtigt. Im Falle der versagten Verlängerung erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die jeweiligen Studierenden. Dem oder der Studierenden ist zuvor Gelegenheit zu Anhörung zu geben.

(3) Sofern die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorsieht, werden diese auf schriftlichen Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen einer Elternzeit entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz verlängert. Auf rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden schriftlichen Antrag kann weiterhin eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn Belastungen durch eine Schwangerschaft, die Betreuung von pflegebedürftigen nahen Angehörigen mit Zuordnung zu einer Pflegestufe, die Erziehung von Kindern unter 15 Jahren, eine erhebliche Erkrankung, eine Behinderung, eine zeitaufwändige Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks oder ein vergleichbarer Härtefall geltend gemacht werden. Über die Anträge, die bei der für zentrale Prüfungsangelegenheiten zuständigen Stelle einzureichen und denen geeignete Nachweise beizufügen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Gliederung des Studiums, Lehr- und Lernformen

(1) Im Masterstudiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ sind folgende Module zu belegen:

Pflicht:

Modul 1	Solistisches Instrumentalspiel	37 CP
Modul 2	Abschlussmodul	15 CP
Modul 3	Ensemblespiel	4 CP
Modul 4	Management der beruflichen Laufbahn	2 CP
Modul 5	Individuelle Studien/Musikalische Projekte	2 CP

(2) Fächerübergreifende Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen werden insbesondere im Modul 1 erworben.

(3) Die gängigen Lehrformen im Masterstudiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ sind Einzel-, Kleingruppen- und Gruppenunterricht.

(4) Der Studiengang inklusive der Prüfungen wird in deutscher Sprache durchgeführt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für den „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ ist der allgemeine Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main zuständig, der jedoch um ein Mitglied erweitert wird, das der Kronberg Academy angehört und von dieser entsendet wird.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 8 Prüfungen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Modulprüfungen des Masterstudiengangs „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik- und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ werden studienbegleitend erbracht. Prüfungen können als schriftliche, mündliche oder künstlerisch-praktische Prüfungen durchgeführt werden. Sie können als Einzel- oder Gruppenprüfung angesetzt werden. Anzahl, Gegenstand, Art und Umfang der Prüfungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Prüfungen können als Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen durchgeführt werden. Mit der erfolgreich abgelegten Modulprüfung weisen die Studierenden das Erreichen des jeweiligen Modulziels nach.

(3) Modulprüfungen werden mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ ausgewiesen.

(4) Die bestandene Modulprüfung führt zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Credit Points. Werden in einem Modul mehrere Teilprüfungsleistungen (Modulteilprüfungen) gefordert, müssen zum Abschluss des Moduls und zur Vergabe der Credit Points für das Modul alle Modulteilprüfungen bestanden worden sein. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(5) Eine nicht als „bestanden“ attestierte Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat innerhalb des nachfolgenden Semesters zu erfolgen. Ist auch die letztmögliche Wiederholung nicht mit mindestens „bestanden“ bewertet, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

Eine neuerliche Wiederholung derselben Prüfung ist ausgeschlossen, Credit Points werden nicht vergeben. Eine Rückmeldung in das folgende Fachsemester kann nicht mehr stattfinden.

(6) Für die künstlerisch-praktischen Prüfungen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung werden vom Dekanat Prüfungskommissionen eingesetzt, die sich aus mindestens einer/m Vertreter/in und maximal zwei Vertreter/innen je Einrichtung (HfMDK Frankfurt und Kronberg Academy) zusammensetzen.

(7) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Sie können auch als Gruppenprüfungen stattfinden.

(8) Die Beratungen der Prüfungskommissionen sowie die Eröffnung der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

(9) Über jede praktische und jede mündliche Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die der Prüfungsakte der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung
2. Name, Vorname und Studiengang der Kandidatin oder des Kandidaten
3. Datum, Uhrzeit, Dauer und Ort der Prüfung
4. Inhalt der Prüfung
5. Bewertung der Prüfungsleistung
6. ggf. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.)
7. Namen und Unterschriften der Prüferinnen oder Prüfer und der Beisitzerinnen oder Beisitzer

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit stellt ein künstlerisches Projekt dar. Dieses künstlerische Projekt besteht aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil: Dabei soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein selbst gewähltes Thema aus ihrem oder seinem Studiengebiet selbstständig und auf hohem künstlerischen Niveau zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. Der praktische Teil besteht aus der Vorbereitung und Durchführung eines Abschluss-Recitals, der schriftliche Teil aus der Erstellung eines informativen Programmhefts für das Abschluss-Recital. Der schriftliche Teil ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und sollte mindestens 12000 Zeichen umfassen. Die Bewertung des schriftlichen Teils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung, d.h. auf Grundlage des Programmhefts.

(2) Die oder der Studierende meldet sich für die Masterarbeit an. Für den schriftlichen Teil reicht sie oder er mit der Anmeldung einen Vorschlag für eine Erstgutachterin oder einen Erstgutachter sowie einen Vorschlag für eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter ein. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Das Dekanat entscheidet über den Vorschlag. Kann die oder der Studierende keine Gutachter vorschlagen, dann entscheidet das Dekanat, welche Gutachter eingesetzt werden. Die Prüfungskommission für den praktischen Teil wird ebenfalls vom Dekanat eingesetzt, die Gutachter des schriftlichen Teils können Mitglied der Prüfungskommission für den praktischen Teil sein. Je Einrichtung (HfMDK Frankfurt und Kronberg Academy) sollte eine Gutachterin bzw. ein Gutachter gestellt werden.

(3) Die zeitliche Abfolge beider Prüfungsteile wird nicht festgelegt. Der schriftliche Teil ist in dreifacher Ausfertigung bis zum Ende des Semesters, in dem der praktische Teil der Prüfung stattfindet, im Prüfungsamt abzugeben. Ihm muss eine eidesstattliche Versicherung der oder des Studierenden beigelegt sein, dass sie oder er die Ausarbeitung selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Es müssen beide Prüfungsteile bestanden werden. Wenn ein Teil nicht bestanden wird, kann er, und zwar unabhängig vom anderen Teil, auf Antrag einmal wiederholt werden. Die Bewertung des praktischen Teils erfolgt unmittelbar nach der Darbietung.

§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb eines Studiums erworbene Qualifikationen und berufspraktische Tätigkeiten werden bis zum Umfang von höchstens 50% der im Studiengang zu erwerbenden Credit Points angerechnet, soweit sie Teilen des Studiums nach Inhalt und Anforderungen gleichwertig sind.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie in einem gleichnamigen bzw. vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden und die Bezeichnung der Studienfächer übereinstimmen.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Universitäten, Musik- und Kunsthochschulen oder vergleichbaren Ausbildungsstätten in Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn kein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden kann und Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(4) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“), sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen oder einschlägig qualifizierte Fachleute ausländischer Hochschulen hören.

(5) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die oder der Studierende hat die hierfür erforderlichen Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen. Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 ergehen auf Antrag der oder des Studierenden.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden ausgewiesene Noten nicht übernommen, sondern als „bestanden“ übertragen. Den angerechneten Leistungen werden die Credit Points zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt worden sind, besteht kein weiterer Unterrichts- oder Prüfungsanspruch.

(7) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind zu dokumentieren und der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

(8) Die Entscheidung über die Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

§ 11 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Nach erfolgreichem Absolvieren der erforderlichen Module erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Zeugnis. In diesem wird der Masterstudiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ mit dem jeweiligen Schwerpunkt („International *Violin/Viola/Cello* Solo Performance“) angegeben. Auf Antrag der Absolventin oder des Absolventen wird die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen eine Urkunde ausgehändigt, mit der der akademische Grad eines „Master of Music“ verliehen wird. In der Urkunde wird der Titel „M.Mus.“ und der Masterstudiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ mit dem jeweiligen Schwerpunkt („International Violin/Viola/Cello Solo Performance“) angegeben. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei sind die Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

(5) Zeugnis und Urkunde sind deutsch und englischsprachig, das Diploma Supplement ist deutsch- und englischsprachig. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt die Absolventin oder der Absolvent.

(6) Studierende, die die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen über die Abteilung Studium und Lehre an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die oder der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, gilt die jeweilige Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der oder des Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes bis zu 15 Jahren gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin vereinbart.

(3) Bricht die oder der Studierende die Prüfung ohne Vorliegen triftiger Gründe ab, so gilt die Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht wird.

(4) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Studierende oder der Studierende von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen und die betreffende Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Stört die oder der Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder vom jeweiligen Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 5 sind der Studierenden oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer belastenden Entscheidung ist der betroffenen Studierenden oder dem betroffenen Studierenden Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 13 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "nicht bestanden" zu bewerten und ist die Prüfung durch Entscheidung des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so wird die jeweilige Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss mit "nicht bestanden" bewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag, ob die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

(3) Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 sind das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement einzuziehen und gegebenenfalls neu auszustellen. Ferner ist die Urkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 14 Widerspruchsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzulegen. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, ergeht ein Widerspruchsbescheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der oder dem Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach schriftlicher Mitteilung des Prüfungsergebnisses über die Abteilung Studium und Lehre an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Abteilung Studium und Lehre bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung übernimmt die Studiengangsleitung.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main in Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ nach dem In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufnehmen oder als Hochschul- oder Studienfachwechsler fortsetzen.

(3) Für Studierende, die ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Kronberg Academy Master der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main“ vom 19.02.2007 aufgenommen haben, gilt diese fort. Sie können einmalig formlos schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, ihr Studium nach der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung abschließen zu dürfen. Im Falle eines Wechsels werden die bis zum Wechsel absolvierten Prüfungsleistungen in vollem Umfang anerkannt und den entsprechenden Modulen der vorliegenden Fassung zugeordnet. Der Wechsel ist unwiderruflich.

Frankfurt, den 13.07.2015

gez.

Prof. Susanne Stoodt
Dekanin des Fachbereichs 1
der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Solistisches Instrumentalspiel			
Modulnr.:	Workload	CP	Dauer des Moduls
1	1110 h, davon <ul style="list-style-type: none"> • 85 h Präsenzzeit • 1025 h Selbststudium 	37	2 Semester
1	Qualifikationsziele Perfektionierung der instrumentalen Fertigkeiten, Ausbildung eines individuellen künstlerischen Ausdrucks, Stilsicherheit, Kenntnis der wesentlichen Solo-Literatur, regelmäßiger Vortrag		
2	Inhalte Einzelunterricht in Abstimmung mit dem individuellen Studienplan, Meisterkurse, öffentliche Konzerte und Wettbewerbe, Möglichkeit zum Unterricht bei anderen herausragenden Professoren, Erarbeitung eines aktiven repräsentativen Repertoires, Beschäftigung mit Fragen wie Bühnenpräsenz und künstlerische Ausstrahlung.		
3	Lehrveranstaltungen		
Titel	Lehrform	Präsenzzeit	Ggf. Studienleistung oder Erfordernis der regelm. Teilnahme
Hauptfach	Einzelunterricht	90 min pro Unterrichtseinheit (insg. 15 Unterrichtseinheiten pro Semester)	
Meisterkurse	Einzelunterricht und Kleingruppe	insg. 5 Meisterkurse à 1 Tag (ca. 8h) pro Kurs (2 Meisterkurse im ersten Semester, 3 im 2. Semester)	Erstellung von Programmtexten zu den bei Meisterkursen erarbeiteten Werken
4	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul keine		
5	Verwendbarkeit des Moduls Kronberg Academy Master der HfMDK		
6	Modulprüfung keine		
7	Häufigkeit des Angebots jährlich		
8	Beginn Wintersemester		
9	Studienjahr, -semester 1. und 2. Semester		
10	Art des Moduls Pflichtmodul		

Abschlussmodul

Modulnr.:	Workload	CP	Dauer des Moduls
2	450 h Selbststudium	15 (davon 13 für das Rezital, 2 für das Programmheft)	1 Semester
1	Qualifikationsziele Die oder der Studierende soll zeigen, dass sie oder er ein Programm konzipieren und bearbeiten kann. Sie oder er ist in der Lage, ein selbstgewähltes Programm sowohl praktisch auf hohem Niveau umzusetzen als auch sich schriftlich damit auseinanderzusetzen.		
2	Inhalte Die oder der Studierende arbeitet ein künstlerisches Programm aus, das aus einem praktischen und einem schriftlichen Teil besteht.		
3	Lehrveranstaltungen		
Titel	Lehrform	Präsenzzeit	Ggf. Studienleistung oder Erfordernis der regelm. Teilnahme
-	-	-	-
4	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul keine		
5	Verwendbarkeit des Moduls Kronberg Academy Master der HfMDK		
6	Modulprüfung 1. Rezital mit Werken freier Wahl, das Programm soll stilistisch vielseitig sein (60-80 Min.). 2. Erstellung eines Programmheftes mit selbst verfassten Texten zum Programm (12000 Zeichen, Deutsch oder Englisch)		
7	Häufigkeit des Angebots semesterweise		
8	Beginn Winter- und Sommersemester		
9	Studienjahr, -semester 2. Semester		
10	Art des Moduls Pflichtmodul		

Ensemblespiel

Modulnr.:	Workload	CP	Dauer des Moduls
3	120 h, davon <ul style="list-style-type: none"> • 80 h Präsenzzeit • 40 h Selbststudium 	4 (2 pro Semester)	2 Semester
1	Qualifikationsziele Vertiefte Kenntnisse in kammermusikalischen Fragestellungen, Kenntnis von repräsentativen Werken der Literatur, gute interpersonelle Fähigkeiten, Führungsqualität und künstlerische Kreativität, öffentlicher Vortrag		
2	Inhalte Vertiefung von kammermusikalischen Fragestellungen: Interpretation, stilsicherer Vortrag, Balance, Intonation, Ensemble, Interaktion, Bearbeitung von weiteren Fragestellungen: Proben-Etikette, Zusammenarbeit mit anderen Ensemblemitgliedern, Disziplin, Zeitmanagement, Teamfähigkeit, Führungsrolle.		
3	Lehrveranstaltungen		
Titel	Lehrform	Präsenzzeit	Ggf. Studienleistung oder Erfordernis der regelm. Teilnahme
Projekte	Kleingruppe	1 Projekt pro Semester: Probenphase und Durchführung eines Konzerts; ca. 40 h Präsenzzeit pro Semester	Regelmäßige Teilnahme, 1 Konzert pro Semester
4	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul keine		
5	Verwendbarkeit des Moduls Kronberg Academy Master der HfMDK		
6	Modulprüfung keine		
7	Häufigkeit des Angebots jährlich		
8	Beginn Wintersemester		
9	Studienjahr, -semester 1. und 2. Semester		
10	Art des Moduls Pflichtmodul		

Management der beruflichen Laufbahn

Modulnr.:	Workload	CP	Dauer des Moduls
4	60 h, davon <ul style="list-style-type: none"> • 8 h Präsenzzeit • 52 h Selbststudium 	2	2 Semester
1	Qualifikationsziele Grundkenntnisse in Vertragsverhandlungen, Befähigung zur Entwicklung von Marketingstrategien und Erstellung von Einnahmen/Ausgaben-Rechnungen, Musterverträge, Kenntnisse in steuerlichen und anderen wesentlichen rechtlichen Belangen.		
2	Inhalte Weiterentwicklung der Künstlerlaufbahn und künstlerische Profilbildung, Erstellen von Businessplan, Angeboten und Pressemitteilungen, Verhandeln, Vernetzen und Aufbau von Kontakten zu Unternehmen und Institutionen, Vertragsverhandlungen, Finanzplanung, Budgetierung, Steuerangelegenheiten, rechtliche Aspekte, Kontakte zu Konzertagenturen		
3	Lehrveranstaltungen		
Titel	Lehrform	Präsenzzeit	Ggf. Studienleistung oder Erfordernis der regelm. Teilnahme
Management der beruflichen Laufbahn	Einzelunterricht oder Kleingruppe	4 Unterrichtseinheiten pro Semester à 60 Minuten	Regelmäßige Teilnahme
4	Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul keine		
5	Verwendbarkeit des Moduls Kronberg Academy Master der HfMDK		
6	Modulprüfung keine		
7	Häufigkeit des Angebots jährlich		
8	Beginn Wintersemester		
9	Studienjahr, -semester 1. und 2. Semester		
10	Art des Moduls Pflichtmodul		

Individuelle Studien/Musikalische Projekte

Modulnr.:	Workload	CP	Dauer des Moduls
5	60 h • Verteilung Präsenzzeit und Selbststudium je nach Projekt	2	1 Semester

1 Qualifikationsziele
Vertiefung der individuellen Kenntnisse und Fähigkeiten in den gewählten Bereichen

2 Inhalte
Orientiert sich an individuellen Neigungen der oder des Studierenden. Möglich sind Kurs- oder Konzertprojekte, die von der HfMDK oder in Kooperation mit der HfMDK im jeweiligen Semester angeboten werden. Möglich ist auch die Beschäftigung im Bereich Musikvermittlung und Pädagogik oder mit bestimmten instrumentalen Fertigkeiten wie Improvisation. Möglich ist ebenso eine Vertiefung im Bereich Musikwissenschaft, Theorie oder Hörschulung.
Bei musikalischen Projekten ist eine enge Zusammenarbeit mit der HfMDK erwünscht.

3 Lehrveranstaltungen

Titel	Lehrform	Präsenzzeit	Ggf. Studienleistung oder Erfordernis der regelm. Teilnahme
Projekt	Einzelunterricht, Kleingruppe oder Gruppe	1 Projekt: Probenphase und Durchführung eines Konzerts bzw. 2-tägiges Blockseminar oder Kurs	Regelmäßige Teilnahme; bei Vertiefung im Bereich Musikwissenschaft, Theorie, Hörschulung: Referat (30 min., Deutsch oder Englisch – je nach Sprache der Lehrveranstaltung) oder Portfolio

4 Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul
Rücksprache mit den Projektverantwortlichen und deren Einverständnis zur Teilnahme

5 Verwendbarkeit des Moduls
Kronberg Academy Master der HfMDK

6 Modulprüfung
keine

7 Häufigkeit des Angebots
semesterweise

8 Beginn
Wintersemester

9 Studienjahr, -semester
1. Semester

10 Art des Moduls
Pflichtmodul

Anlage 2: Studienverlaufsplan

MODULE	Semester	
	1	2
M1 Solistisches Instrumentalspiel	22 CP	15 CP
M2 Abschlussmodul		15 CP
M3 Ensemblespiel	2 CP	2 CP
M4 Management der beruflichen Laufbahn	1 CP	1 CP
M5 Individuelle Studien/ Musikalische Projekte	2 CP	
Σ	27 CP	33 CP